



Kindeswohl im Sport
SCHÜTZEN/FÖRDERN/BETEILIGEN

*Eine Initiative des DOSB, DSJ, dem
Landessportbund Hessen und allen
angeschlossenen Sportvereinen*



»Mein Sport war eine solche Bestätigung, und das war einer der Gründe, warum ich nicht aufhören konnte. Ich hätte bloß sagen können, ich möchte nicht mehr spielen. Dann wäre es vorbei gewesen. Aber das hat nicht funktioniert, denn ich habe immer so viel Bestätigung bekommen, und mein Sport war pure Freude. Und sie waren meine Freunde, und dieses ganze Klima im Club war meine Welt. Es war so besonders dort zu sein, und ich hatte nichts anderes. Es war meine Welt.«

(Zitat einer ehemaligen Sportlerin, die als Kind sexualisierte Gewalt im Sportverein erlebt hat. Quelle: VOICE-Projekt)



Präventionskonzept KINDESWOHL

Inhalt

1 Grundlagen.....	3
1.1 Kindeswohl beim TC Neu-Anspach	3
1.2 Selbstverpflichtung.....	3
2 Wer hilft mir weiter?.....	4
2.1 Kontakte	4
2.2 Beratung.....	4
2.3 Beschwerden.....	4
2.4 Der / Die Beauftragte(r) Kindeswohl.....	4
2.4.1 Grundsätzliche Aufgaben	4
2.4.2 Präventive Aufgaben	5
2.4.3 Aufgaben bei auffälligen Ereignissen	5
2.4.4 Weitere Aufgaben	5
3 Was ist Kindeswohl?.....	6
3.1 Erläuterungen.....	6
3.2 Definitionen und Einordnung.....	6
3.3 Bei sexuellen Handlungen sind zu unterscheiden.....	7
4 Was kann ich präventiv unternehmen?.....	8
4.1 Grundhaltungen für Trainer und Betreuer.....	8
4.2 Qualifizierung und Weiterbildung	9
4.2.1 Trainer, Übungsleiter und Betreuer.....	9
4.2.2 Beauftragte(r) Kindeswohl	9
5 Auflagen für Trainer, Betreuer und Übungsleiter	10
5.1 Auflagen für Nachweise und Erklärungen.....	10
5.2 Auflagen beim Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	10
6 Wie erkenne ich mögliche Gefährdungen?.....	11/12
7 Wie agiere ich bei Verdachtsfällen?.....	13
7.1 Beobachtungen ohne konkreten Verdacht.....	13
7.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	13
7.3 Konkrete Kenntnis einer Gefährdung oder von sexuellen Übergriffen.....	13/14
7.4 Die richtigen Ansprechpartner.....	14
Anlage 1: Dokumentationsbogen nach §8a SGB VIII – Beobachtungsbogen.....	14

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text größtenteils das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.



1 Grundlagen

1.1 Kindeswohl im TC Neu-Anspach

Der Verein, alle Gremien und Mitglieder achten die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt.

Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Kindeswohl ist integraler Bestandteil der Vereinsarbeit, Ziele und Bedeutung sind in der Satzung und in Vorstandsfunktionen verankert.

Der Verein stellt sicher, dass Probleme wahrgenommen werden können, und schafft die Rahmenbedingungen, dass diese angesprochen werden. Der Verein verabschiedet gemäß Beschluss Gesamtvorstand vom 08.11.2021 den Entwurf eines Präventionskonzeptes inkl. Interventionsleitfaden (Handlungsrichtlinie) zum Thema Kindeswohl.

Der Verein informiert seine Mitglieder über Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zum Kindeswohl und fördert aktiv die Teilnahme und Ausbildung. Der Verein veröffentlicht zudem seine Konzepte zum Kindeswohl auf seiner Internetseite, sowie die Kontaktdaten der aktuellen Vertrauensperson.

1.2 Selbstverpflichtung

Zur Enttabuisierung von Kindeswohlgefährdung sowie der Regelung der Folgen von sexuellen Übergriffen im Sportvereinsalltag wird die Selbstverpflichtung zur Wahrung des Kindeswohls dauerhaft in die Satzung aufgenommen.

Es erfolgt eine jährliche Risikoanalyse über vereinsspezifische Bedingungen, welche die Ausübung von Kindeswohlgefährdung und insbesondere sexualisierter Gewalt begünstigen könnten.

Die Ansprechperson für Kindeswohl, sofern nicht ohnehin Vorstandsmitglied, nimmt als Beisitzer(in) an den regelmäßigen Vorstandssitzungen teil. In jeder Sitzung ist das Thema Kindeswohl fester Bestandteil der Tagesordnung. Alle Übungsleiter, Betreuer und Trainer des Vereins, die mit Minderjährigen arbeiten, erkennen den Verhaltenskodex des Landessportbund Hessen sowie das Konzept zum Kindeswohl aktiv an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Alle Trainer des Vereins, die mit Minderjährigen arbeiten, legen ein gültiges erweitertes Führungszeugnis vor. Gesamtvorstand, Jugendwart sowie Übungsleiter, Betreuer und Trainer von Minderjährigen nehmen an internen und oder externen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.



2 Wer hilft mir weiter?

2.1 Kontakte

Beauftragte(r) Kindeswohl

Frank Geschwindner

jugendwart@tc-neu-anspach.de

Tel. +49 (173) 319 2059

Vertretung

Der TCNA strebt an, diese Position kurzfristig mit einer weiblichen Kandidatin zu besetzen. Bis dahin liegt die Vertretung bei Torsten Schulz.

Torsten Schulz

vorstand@tc-neu-anspach.de

+49 173 341 7032

2.2 Beratung

Jugendliche, Eltern und Trainer können sich jederzeit an die im Verein beauftragten Personen wenden. Personen- und Vereinsdaten werden immer vertraulich behandelt; d. h. der Name eines Informanten oder andere persönliche Daten müssen nicht genannt werden, bzw. werden ohne Zustimmung an niemanden weitergeleitet. Die Beauftragten sind geschult und kooperieren mit externen Fachberatungsstellen.

2.3 Beschwerden

Für Beschwerden über mangelhafte Präventionsmaßnahmen, fehlende Regelungen, Nichteinhalten der Vorgaben des Präventionskonzeptes steht der / die Beauftragte Kindeswohl zur Verfügung. Beschwerden zu grundsätzlichem oder einzelfallbezogenem Verhalten der / des Beauftragten Kindeswohl sind jederzeit an den Geschäftsführenden Vorstand, hier speziell den 1. und oder 2. Vorsitzenden zu adressieren:

Torsten Schulz ; 1. Vorsitzender

vorstand@tc-neu-anspach.de

Tel. +49 173 341 7032

Marcel Feger

2.Vorsitzender@tc-neu-anspach.de

Tel. +49 175 583 4016

2.4 Der / Die Beauftragte(r) Kindeswohl

2.4.1 Grundsätzliche Aufgaben

Kinder- und Jugendschutz geht alle an, die im Verein mit Minderjährigen arbeiten. Dies bedeutet, dass jeder im Verein mit den unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdungen konfrontiert werden kann. Es kann aber nicht erwartet werden, dass jeder sich mit den notwendigen Maßnahmen und Reaktionen auskennt. Deshalb ist es sinnvoll, einen zentralen Kontakt als Ansprechpartner für dieses sensible Thema zu benennen. Wenn ein Kind, Jugendlicher oder ein Mitglied des Vereins etwas beobachtet, einen Verdacht hat, oder aber selbst Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt geworden ist, kann eine vertrauenswürdige Person im Verein die erste Anlaufstelle sein. Sie nimmt das Gesagte ernst, geht behutsam damit um und sorgt dafür, dass etwas zur Gefahrenabwendung geschieht, ohne mit blindem Aktionismus alles noch schlimmer zu machen.

Diese Person setzt sich außerdem für einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt ein, trägt zur Information und Sensibilisierung innerhalb des Vereins bei und koordiniert diese. Sie ist damit intern und extern zentraler Ansprechpartner.



2.4.2 Präventive Aufgaben

- Interne Information und Weiterbildungen rund um das Thema Kindeswohl (Artikel in Vereinszeitung, Aushang im Vereinsheim, Gespräch mit allen Vorstandsmitgliedern, Thema bei Mitgliederversammlung).
- Erarbeiten von Vorgaben zur Umsetzung von Verhaltenskodex und Verhaltensregeln, die im Verein eingesetzt werden.
- Vorgaben, ob und wann von Übungsleitern ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist und Umsetzung dieses Prozesses in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- Kennenlernen und Kontaktpflege zu potenziellen Ansprechpartnern außerhalb des Vereins (Sportjugend Hessen, lsbh, regionale Beratungsstellen).
- Externe Information über die Aktivitäten zur Sicherstellung des Kindeswohls beim TC Neu-Anspach.

2.4.3 Aufgaben bei auffälligen Ereignissen

- Erster Gesprächspartner, wenn Eltern, Kinder, Jugendliche, Trainer, Vorstandsmitglieder den Eindruck haben, dass es einem Kind oder Jugendlichen „nicht gut geht“ und evtl. eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte (unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung durch die Familie oder das familiäre Umfeld ausgelöst oder verursacht wird oder im Sportverein erfolgt).
- Sachlich und vertraulicher, sensibler Gesprächspartner in Gefährdungssituationen, aber auch in normalen Beratungen.
- Entscheidungsunterstützung, ob Hilfe von außen erforderlich ist (telefonischer Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend/ des lsb-h oder Kontakt zu einer lokalen Beratungsstelle).

2.4.4 Weitere Aufgaben

- Anregungen und Beratung des Vorstands rund um das Thema Kindeswohl.
- Teilnahme an örtlichen oder überregionalen Netzwerken.
- Organisation von vereinsinternen Fortbildungen und Informationsveranstaltungen sowie Kontrolle und Dokumentation der Teilnahme



3 Was ist Kindeswohl?

3.1 Erläuterungen

Kindeswohlgefährdung beginnt bereits bei einer passiven Vernachlässigung von Minderjährigen. Es wird unterschieden zwischen Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Handlungen. Bei jeglichen Verdachtsfällen zur Kindeswohlgefährdung ist Besonnenheit erforderlich. Eine externe Beratung sollte eingeholt werden. Der/die Beauftragte(r) Kindeswohl des TC Neu-Anspach unterstützt dabei. Er arbeitet je nach Einschätzung der Situation zusammen mit der Sportjugend Hessen oder regionalen Beratungsstellen, unterstützt mit diesen zusammen bei der Beratung, berät selbst bzw. vermittelt bei Verdachtsfällen auch kompetente Ansprechpartner bei regionalen Jugendämtern oder qualifizierten Beratungsstellen. Anfragen werden vertraulich behandelt.

3.2 Definitionen und Einordnung

Kindeswohlgefährdung ist

- andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen,
- sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder
- auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens.

Rechtlich gesehen muss dazu noch keine Schädigung vorliegen, es reicht der Hinweis auf Gefahren, die zu einer solchen führen können. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine **Kindeswohlgefährdung** deswegen **definiert** als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Kindeswohlgefährdung kann sich sehr unterschiedlich darstellen und ist abhängig von Personen, Orten und Gelegenheiten:

- Ursachen können außerhalb des Vereins liegen (z. B. bei Familienangehörigen),
- sie kann unter Kindern/Jugendlichen stattfinden (z. B. Mobbing),
- sie kann durch Mitarbeiter/innen des Vereins erfolgen.

Man unterscheidet Vernachlässigung und Misshandlung

1. Vernachlässigung (passiv):

Dem Kind werden Grundbedürfnisse verweigert. Es handelt sich hierbei um körperliche Vernachlässigung (Hygiene, Nahrung, Kleidung) oder seelische Vernachlässigung (Schutz, Betreuung).

2. Misshandlung (aktiv):

ist eine nicht zufällige, aktive Schädigung des Opfers, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt.

Man unterscheidet:

- emotional/seelische Misshandlung (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder Beschimpfung),
- körperliche Misshandlung (sichtbare Verletzungen, wie Schläge, Tritte oder gesundheitliche Langzeitschäden durch falsches Training) und
- sexuelle Handlungen mit oder an Minderjährigen (Verletzung der altersgerechten Intimsphäre, sexuelle Gewalt). Sexuelle Handlungen sind eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung. Sie verletzen die altersgerechte Intimsphäre eines Kindes durch Blicke, Worte, Streicheln, Küssen oder unangenehme Nähe.



3.3 Bei sexuellen Handlungen sind zu unterscheiden:

Grenzverletzungen:

Sie können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, als

- „Kultur des Wegschauens“ erfolgen,
- „Glotzen“ des Trainers / der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden,
- abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen,
- sexistische Witze und Sticheleien,
- ungeschickte Hilfestellung an sensiblen Körperteilen,
- Maßstab für Bewertung: objektive Faktoren und subjektives Empfinden.

Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Miteinander korrigierbar. Sexuelle Übergriffe sind ein Ausdruck unzureichenden Respekts. Sie können eine gezielte Desensibilisierung, zur Vorbereitung sexueller Gewalt sein.

Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie finden mit, aber auch ohne Körperkontakt statt

- Häufiges „Glotzen“ des Trainers / der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden,
- exhibitionistische Handlungen (z. B. scheinbar zufälliges Zeigen von Geschlechtsteilen),
- sich nackt oder fast nackt filmen lassen müssen,
- gemeinsames Anschauen von Pornos, „Grabschen“: gezielte und bewusste Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po, am Busen,
- als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe,

- **Sie erfolgen absichtlich und sind damit nicht akzeptabel!**

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt:

- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte,
- Sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden,
- Pornografische Bilder zeigen, damit das Kind die Handlungen wiederholt,
- Berührungen der Genitalien,
- Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen zwingen,
- sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern,
- orale, vaginale und anale Vergewaltigung.

Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Vor einer Strafanzeige wird eine Beratung durch eine regionale Fachberatung empfohlen.



4 Was kann ich präventiv unternehmen?

4.1 Grundhaltungen für Trainer und Betreuer

Trainer und Trainerinnen können präventiv agieren, wenn sie einige Grundhaltungen berücksichtigen und zum Kern ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen machen. Damit stärken und schützen sie Kinder und Jugendliche vor Grenzüberschreitungen und sexueller Gewalt im Sportverein und anderswo.

Das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung –

Die Botschaft an die jungen Sportler/innen:

- „Dein Körper gehört ganz allein Dir!“
- „Dein Körper ist liebenswert und einzigartig.“
- „Du hast das Recht zu bestimmen, wer Dich wann, wie und wo anfasst – das gilt auch für das Training!“
- „Dein Körper ist wertvoll, Du hast das Recht ihn zu beschützen.“

Das Recht auf eigene Gefühle, auf eigene Intuition –

Die Botschaft an die jungen Sportler/innen:

- „Vertraue deinen Gefühlen!“
- „Du hast das Recht, etwas als unangenehm, beängstigend, komisch, seltsam usw. zu erleben, auch wenn ein Erwachsener (z. B. der Trainer) sagt, das sei Unsinn!“
- „Deine Gefühle sind uns Erwachsenen wichtig, erzähle uns, wenn Du unglücklich (traurig, ärgerlich, wütend, unsicher) oder glücklich (stolz, erfreut, selbstbewusst) bist oder Dich schämst und schuldig fühlst.“

Die Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Berührungen –

Botschaft an die jungen Sportler/innen:

- „Du hast das Recht selbst zu bestimmen, welche Berührungen für Dich angenehm oder unangenehm sind.“
- „Keiner hat das Recht, dich gegen Deinen Willen zu berühren – auch nicht Dein/e Trainer/in.“

Das Recht auf Widerstand und Ungehorsam, auf „Nein“ sagen –

Die Botschaft an die jungen Sportler/innen:

- „Du hast ein Recht auf Nein sagen“
- „Du darfst auch bei Erwachsenen Nein sagen!“
- „Erwachsene haben kein Recht auf Gewalt!“
- „Erwachsene dürfen dich nicht stumm vor Angst machen!“
-

Die Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen –

Die Botschaft an die jungen Sportler/innen:

- „Gute Geheimnisse machen Spaß. Schlechte Geheimnisse sind mit schrecklichen, unheimlichen Gefühlen verbunden – über sie darf man sprechen.“
- „Du hast ein Recht darauf, selbst zu entscheiden, welche Geheimnisse Du mit wem und wie lange teilen möchtest.“

Das Recht auf Hilfe und Unterstützung –

Die Botschaft an die jungen Sportler/innen:

- „Du darfst Dir Hilfe suchen, solange bis Du sie findest!“
- „Wenn Du mich um Hilfe bittest, dann versuche ich, Dir Hilfe zu gewähren.“

Das Wissen, dass auch Erwachsene Fehler machen –

Die Botschaft an die jungen Sportler/innen:

- „Auch Erwachsene machen Fehler!“
- „Trainer/innen entschuldigen sich dann bei Kindern und Jugendlichen!“



4.2 Qualifizierung und Weiterbildung

4.2.1 Trainer, Übungsleiter und Betreuer

Um alle Beteiligten mit den potenziellen Gefährdungen des Kindeswohls, den notwendigen Schritten bei Verdachtsfällen sowie den internen Regelungen vertraut zu machen, nehmen alle potenziell Beteiligten an verpflichtenden Weiterbildungen gemäß Übersicht teil.

So weit wie möglich erfolgt ein internes Angebot für die vorgeschriebenen Weiterbildungen. Als Ersatz für eine interne Weiterbildung gelten auf Antrag Qualifizierungsmaßnahmen folgender externer Institutionen:

- Sportjugend Hessen
- Landessportbund Hessen
- Deutscher Olympischer Sportbund
- Sportfachverbände
- Jugendämter
- Familienberatungszentren

Folgende Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (Teilnahme) sind schriftlich und namentlich zu dokumentieren.

Maßnahme	Wer?	Frequenz
Kindeswohl im Sport – Informationssammlung der Sport-Jugend Hessen	Gesamtvorstand, Beisitzer und Übungsleiter/Trainer	Einmalig verpflichtend, sowie jederzeit bei Bedarf
Einführung „Konzept Kindeswohl TCNA“	Gesamtvorstand, Beisitzer und Übungsleiter/Trainer	Einmalig
Einweisung ‚Verhaltenskodex‘	Gesamtvorstand, Beisitzer und Übungsleiter/Trainer	Einmalig
Aktuelles zum Thema Kindeswohl	Gesamtvorstand, Beisitzer und Übungsleiter/Trainer	Im Rahmen der Vorstandssitzungen
Bestätigung Verhaltenskodex LSB	Gesamtvorstand, Beisitzer und Übungsleiter/Trainer	Einmalig sowie bei personellem Wechsel

4.2.2 Beauftragte(r) Kindeswohl

Für den/die Beauftragte(n) Kindeswohl gelten folgenden Qualifizierungs- und Weiterbildungsanforderungen:

- Teilnahme an einer Fortbildung „Ansprechperson Kindeswohl“ (8 LE), z.B. Sportjugend Hessen.
- Teilnahme an den jährlichen Austauschtreffen der Projektteilnehmer Modellprojekt "Kindeswohl im Sport - Schützen/Fördern/Beteiligen in Sportkreisen und Vereinen" (2020-2022).
- Ab 2023 eine Auffrischungs- und oder Weiterbildungsmaßnahme / Jahr.



5 Auflagen für Trainer, Betreuer und Übungsleiter

5.1 Auflagen für Nachweise und Erklärungen

Alle im Jugendbereich tätigen Übungsleiter, Trainer und sonstigen Betreuer, welche Kinder und Jugendliche regelmäßig und über einen längeren Zeitraum (> 3 Monate) müssen folgende Unterlagen vorweisen:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Kenntnissnahme / Einsicht durch Geschäftsstelle oder BGB Vorstand oder Sportwart oder Beauftragte(n) Kindeswohl. Ohne Vorlage eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses ohne kindeswohlrelevante Einträge kann kein Übungsleitervertrag geschlossen werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis muss alle drei Jahre (36 Monate nach der letzten Fassung) erneut vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht wird der Übungsleitervertrag gekündigt bzw. die Zusammenarbeit beendet.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodexes und der Verhaltensregeln zum Kindeswohl als Anlage und Voraussetzung zum Übungsleitervertrag.
- Nachweis der jährlichen, verpflichtenden Teilnahme an einer internen oder externen Fortbildung zum Thema Kindeswohl.

5.2 Auflagen beim Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Grundsätzlich gelten die Verhaltensregeln zum Kindeswohl des Landessportbund Hessen / der Sportjugend Hessen in der jeweils aktuellen Fassung. Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen / Ergänzungen:

- Bei Übungen, bei denen Körperkontakt unabdingbar ist, achtet der Übungsleiter auf die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen, nimmt sie ernst und achtet darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander diese Grenzen respektieren.
- Auch bei Einzelgesprächen muss der Trainer das „6-Augen-Prinzip“ (z.B. Mitspieler oder Eltern, Mitglieder anwesend) und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ einhalten.
- Maßnahmen wie Trainingslager und Wettkämpfe mit Übernachtungen sollten grundsätzlich mit einer weiblichen und einer männlichen Person begleitet werden, sofern es sich auch um eine gemischte Gruppe handelt.



6 Wie erkenne ich mögliche Gefährdungen?

Alle Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen, körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt lassen sich anhand von Anhaltspunkten beobachten und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden.

Wichtig ist, dass die nachfolgende sowie andere gängige Listen mit „Anhaltspunkten zum Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen“ der Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ dienen. Die Anhaltspunkte weisen aber auch auf Probleme hin, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, ohne im Einzelfall

Kindeswohlgefährdungen nach sich zu ziehen. Wichtig ist deshalb, dass bei Beobachtungen die Möglichkeit einer fachlichen Auseinandersetzung und fachliche Unterstützung zur Verfügung stehen, mit der irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen diskutiert und aufbereitet werden können. Unter anderem dafür steht der/die Beauftragte Kindeswohl zur Verfügung, hier kann und sollte eine notwendige, erste Einordnung stattfinden bevor Betroffene, Verdächtige oder Dritte mit den Verdachtsfällen konfrontiert werden.

Anhaltspunkte zur Erfassung von Gefährdungssituationen sind:

a) Äußere Erscheinung des Kindes / Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw.
- häufige Krankenhausaufenthalte von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung oder massive Adipositas (Fettleibigkeit)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- oder Fäkalreste auf der Haut des Kindes, größere Teile der Hautoberfläche sind entzündet, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

b) Verhalten des Kindes / Jugendlichen

- Äußerungen des Kindes / Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Aufenthalt des Kindes / Jugendlichen ist unbekannt (Weglaufen, Streunen) oder jugendgefährdend
- Offensichtlich schul-/anwesenheitspflichtige Kinder / Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule oder dem Verein fern
- Psychomotorische Retardierungen (Verzögerung der Entwicklung)
- „Schreikind“
- Nahrungsverweigerung, häufiges Erbrechen oder ständige Verdauungsprobleme
- Aggressionen oder Autoaggressionen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind / Jugendliche/-r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / Jugendlichen, „Gefrorene Wachsamkeit“
- Distanzloses Verhalten
- Narzisstische Größenfantasien
- Kind / Jugendliche/-r begeht häufig Straftaten
- Jugendliche/-r prostituiert sich
- Kind / Jugendliche/-r äußert (wiederholt) Suizidabsichten.



c) Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Nicht ausreichende oder unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, Flüssigkeit und Kleidung
- Ablehnung oder Demütigung des Kindes / Jugendlichen z.B. durch häufiges massives Beschimpfen,
- Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Instrumentalisierung des Kindes / Jugendlichen z.B. im Scheidungskonflikt oder symbiotische Verstrickung weit über angemessenes Bindungsverhalten hinaus
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

d) Familiäre Situation und Lebensumstände

- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht des Kindes oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Soziale Isolierung der Familie
- Desolate Wohnsituation (Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf) oder Obdachlosigkeit
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Steckdosen / Stromkabel etc.)
- Fehlen von eigenem Schlafplatz und / oder jeglichem Spielzeug des/ der Kinder/ Jugendlichen.

e) Mitwirkungsbereitschaft und –Fähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

- Fehlende Problemeinsicht
- Kindeswohlgefährdung durch Eltern / Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Häufig berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung (Hinweise für massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol-, Medikamentenmissbrauch).



7 Wie agiere ich bei Verdachtsfällen?

7.1 Beobachtungen ohne konkreten Verdacht

In der Praxis kann es zu ersten Beobachtungen von Verhalten, Situationen oder Sachverhalten kommen, welche irritierend und ungewöhnlich erscheinen, aber noch nicht zu einem konkreten Verdacht führen (z.B. vage oder unkonkrete Anhaltspunkte, erste Eindrücke oder persönliche Interpretationen einer Beobachtung).

Sofern sich der/die Beobachter(in) entscheidet, dies noch nicht mit Dritten zu besprechen, kann eine Dokumentation sinnvoll sein.

- **Erstens** um die Beobachtung mit Details festzuhalten und eine eventuelle später notwendige Nachverfolgung zu vereinfachen.
- **Zweitens** um die Beobachtung sachlich und faktisch darstellen zu können. Hierzu kann das Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII (Anlage 1) genutzt werden.

7.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur.
- Verdächtige Personen nicht ohne Absprache mit einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren - sie könnten sonst die Betroffenen unter Druck setzen.
- Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.

2. Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen!

- Vertrauensperson im eigenen Umfeld suchen, mit der über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann.
- Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
- Kontakt zum Beauftragten Kindeswohl aufnehmen und weiteres Vorgehen abstimmen.

3. Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.

- Dem Kind/Jugendlichen oder dem „Fallmelder“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.

7.3 Konkrete Kenntnis einer Gefährdung oder von sexuellen Übergriffen

1. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur. (Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt - eine akute Krise haben oftmals die Erwachsenen, die von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.)
- Verdächtige Person (sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt) nach Rücksprache mit Beratung zeitnah von Aufgaben entbinden oder eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Kind und Täter/in)
- Verdächtige Person nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
- die Betroffenen (Kind, Eltern, Fallmelder) über weiteres Vorgehen, ggf. altersangemessen, informieren.



2. Unbedingt das Beratungsangebot nutzen!

- Kontakt zum Beauftragten Kindeswohl aufnehmen, die dann ggf. das Beratungsteam der Sportjugend Hessen und des Landessportbundes Hessen und/oder geeignete regionale Fachberatungsstellen hinzuziehen. Informationen werden auf Wunsch des Informanten vertraulich behandelt. Hier kann bezogen auf die konkreten Vorkommnisse gemeinsam erarbeitet werden, welche nächsten Schritte sinnvoll sind.
- Ggf. sind auch Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche, evtl. auch für weitere Personen aus dem Verein erforderlich. Auch darüber kann man mit dem Beratungsteam sprechen.
- Strafanzeige - Ja oder Nein! Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Eine Anzeige vorher mit einem Berater oder Beraterin unter juristischer Begleitung gut vorbereiten. Eine Anzeige ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden.

7.4 Die richtigen Ansprechpartner

Als erster Kontakt, Berater und Ansprechpartner steht der Beauftragte Kindeswohl des TC Neu-Anspach zur Verfügung. Dieser ist gut vernetzt, kennt die richtigen Ansprechpartner in der Region und kann je nach Fragestellung mindestens die weitere Vorgehensweise empfehlen. Er wird, sofern angebracht aber nur nach Absprache, geeignete Unterstützung aus dem Beratungsangebot im Hessischen Sport oder sonstigen Fachberatungen (Kommune, Sozialverbände) hinzuziehen.

Alternativ, bzw. im Anschluss, können u.a. folgende Beratungsangebote genutzt werden:
Bei ersten Beobachtungen / Verdachtsfällen (Möglichkeit der Überprüfung von Feststellungen sowie Prüfung, ob es sich um einen Begründeten Verdacht handelt):

Ansprechpartner/innen Sportjugend Hessen

Reinhard Hentzel-Wagner , 06172/999-5110 Reinhard.Hentzel-Wagner@hochtaunuskreis.de <i>Beratung im Verdachtsfall sowie bei konkreten Vorfällen</i>	<i>Jugendamt Hochtaunus</i>
Christine Veldenz-Rahn , 0 6172 /999-3912 christine.veldenzrahn@Hochtaunuskreis.de <i>Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche</i>	<i>Jugendamt Hochtaunus</i>
Michael Glenzer , 06172/999-5710 Michael.Glenzer@Hochtaunuskreis.de <i>Intervention und Beratung</i>	<i>Jugendamt Hochtaunus</i>
Angelika Ribler , 0 69 67 89 401, ARibler@sportjugend-hessen.de ; <i>Beratung im Verdachtsfall sowie bei konkreten Vorfällen</i>	
Maxi Behrendt , 0 69 67 89 234, MBehrendt@lsbh.de ; <i>Beratung im Kontext juristischer Fragen</i>	
Gudrun Neher , 0 69 67 89 409, GNeher@sportjugend-hessen.de ; <i>Qualifizierung im Sportkreis, Verein</i>	
Sabine Bertram , 0 69 67 89 310, SBertram@sportjugend-hessen.de ; <i>Qualifizierung im Verband</i>	



Anlage 1: Dokumentationsbogen nach §8a SGB VIII – Beobachtungsbogen

Datum:	
Institution	
Zuständige/-r ÜL/ Gruppenleitung	

☐ eigene Beobachtung
☐ andere Kinder / Jugendliche / Eltern (nicht Zutreffendes bitte streichen)
☐ Kollege/-in
☐ Sonstige: _____

Name Kind / Jugendliche*r:		Alter:	
----------------------------	--	--------	--

Inhalt der Beobachtung

Nächste Schritte:

☐ Meldung an Träger/ Leitung / Vorstand am: _____
☐ Überprüfung im Mehraugenprinzip am: _____
☐ Gespräch mit Kind / Jugendliche*n – geplant am: _____
☐ Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten – geplant am: _____
☐ Einschaltung der Kinderschutzfachkraft - geplant am: _____
☐ Sonstiges: _____